STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/97/20

Dresden, 9. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1619
Thema: Sachbeschädigungen von öffentlichem Eigentum in Sachsen durch politisch motivierte Schmierereien, Aufkleber und sonstige Verunstaltungen 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie hoch war die Zahl von politisch motivierten Schmierereien, Aufklebern oder sonstigen Verunstaltungen/Beschädigungen von bzw. an öffentlichem Eigentum (Straßenverkehrszeichen, Ampelanlagen, Geländern, Straßennamensschildern, touristischen Hinweisschildern, Bushaltestellen, Brücken, Unterführungen, Tunneln, Gebäuden, Fahrzeugen und sonstigen öffentlichen Objekten in Sachsen? (Bitte aufschlüsseln getrennt nach PMK-Phänomenbereichen für das Jahr 2019)

Frage 2:
Bei wie vielen Verunstaltungen nach Frage 1. handelt es sich um Straftaten, wie viele davon wurden aufgeklärt und welche juristischen Konsequenzen folgten daraus (Einleitung und Ausgang von Ermittlungsverfahren)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den beim Landeskriminalamt im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) mit Stand vom 1. Februar 2020 erfassten Meldungen der Polizeidienststellen und haben daher vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen noch verändern.

Für das Jahr 2019 wurden bislang 1.397 Fälle von Sachbeschädigungen mit politisch motiviertem Hintergrund registriert. Getrennt nach Phänomenbereichen stellen sich diese wie folgt dar:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

	2019		
Phänomenbereich	**Anzahl**	**Aufgeklärt**	**Aufklärungsquote in %**
PMK -links-	203	17	8,4
PMK -rechts-	842	73	8,7
PMK -ausländische Ideologie-	11	1	9,1
PMK -religiöse Ideologie-	3	2	66,7
PMK -nicht zuzuordnen-	338	39	11,5
Summe	1.397	132	9,4

In allen in der Tabelle dargestellten Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Eine statistische Erfassung nach Angriffszielen im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten insofern alle 1.397 Ermittlungsverfahren händisch ausgewertet werden. Eine manuelle Auswertung wäre auch für die Erhebung des jeweiligen Verfahrensstandes notwendig. Wenn man einen Zeitansatz von 30 Minuten für die Auswertung eines Ermittlungsverfahrens ansetzt, wären dies ca. 699 Stunden für die Auswertung aller Ermittlungsverfahren. Bei einer 40-Stunden-Woche wäre ein Sachbearbeiter 17 Wochen mit dieser Auswertung befasst. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragestellungen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller